jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/8/31 6Ob697/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1979

Norm

B-VG Art7

Rechtssatz

Die Übergangsregelungen nach Art XXIII § 3 Absätze 5 und 6 EheRÄG erwecken keine verfassungsrechtlichen Bedenken eines Verstosses gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es liegt im Wesen einer Änderung materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Bestimmungen, daß Rechtsfälle je nach dem für maßgeblich erklärten zeitlichen Sachverhaltselement unterschiedlich, nämlich nach der alten oder neuen Rechtslage, behandelt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 697/79
  Entscheidungstext OGH 31.08.1979 6 Ob 697/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0053585

Dokumentnummer

JJR_19790831_OGH0002_0060OB00697_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at